# Die Sanitätswarte

Organ zur Uertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Psiege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserbeil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw. Beilage zur "Gewerkschaft", Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Rebattion und Expedition: Berlin W. 57, Binterfelbtftr. 24.

Ferniprecher: Amt Lubom, 6488. Rebatteur: Emil Dittmer. Berlin, den 2. Februar 1912. Erscheint alle 14 Tage, Freitags. Bezugspreis inkl. "Die Gewerkschaft" vierteljährlich durch die Bojt (ohne Bejtellgeld) 2,— **Rt.** Bojtzeitungs-Lijte Kr. 3164

3 n halt: Die neuen Gebührenfäße für Stellenvermittler (Schluß). — Ein "Zeugnis" aus der Anstalt Buhlgarten. — Reue Erfolge der Aredsforschung. Aus unserer Bewegung. Rundschu.

### Die neuen Gebührensätze für Stellenvermittler. (Schluß.)

In der vorigen Rummer der "Sanitätswarte" hatten wir eine allgemeine Betrachtung über die neuen Gebührensätz gegeben. Das nachfolgende soll als Beweis dafür dienen, daß umsere Behauptung, man komme den Stellenvern verm ittlern von den maßgebenden Körperschaften außerordentlich entgegen, voll den Tatsachen entspricht. Obgleich unseren Kolleginnen und Kollegen die Festschung aller Gebührensätze nicht besonders interessert, ift es doch notwendig, dei unserer speziellen Betrachtung des neuen Tarifs auch die nicht für uns in Frage kommenden Berufe mit zu berühren. Hierbei zeigt sich, daß auch bei den neuen Sätzen das Polizeipräsidium keineswegs ein einheitliches Bersahren

eingeschlagen hat.

Dem alten Tarif gegenüber hatte man oft bemangelt, baß bas Schablonifieren der einzelnen Ermerbegruppen völlig verfehlt fei und dies insbesondere bamit begründet, daß die Vermittelung von besserem Personal weit hohere Ansprüche an die Stellenvermittler ftelle, ale es bei bem niederen Berfonal der Fall ift. (Das gleiche hat man freilich auch bei Begründung ber hohen Gage bes "niederen" Bersonals als Beweisführung herangezogen.) den Stellenvermittlern felbft wurde dies gur Begründung ihrer Ansprüche immer besondere hervorgehoben. Erachtete man also hier die Festsetzung einheitlicher Löhne als unzwedmäßig, so muß man um so mehr erstaunen, daß nunmehr durch die Festlegung der neuen Taren ein noch bedeutend schlechteres Berhältnis gezeitigt worden ift. So hat . man u. a. vom Personal in landwirtschaftlichen Betrieben, im Birtichaftsgewerbe ale auch in fonftigen Gewerben, Sandel und Industrie, eine Angaht derjenigen ausgesondert, die durchschnittlich in leitender Stelle und gegen festes Gehalt emagiert werden. Bei diefen Angestellten hat man für die Jeftsetung der Tagen Gliederungen in verschiedenen Ge. haltsftufen vorgenommen, fo daß

bis 50 Mt. Monatsgehalt 4 Proz.

" 100 " " 6 " " 500 " " 15 "

" 150 " " 8 " " 1000 " " 25 "

an Gebühren zu entrichten sind. Bei allen anderen Perusgruppen hingegen hat man von Invetrachtziehung des Ge
haltes abgeschen und Einheitsfähe vereinbart. Zu
welchem ungleichmäßigen Verhältnis solches sührt, erhellt
aus solgendem:

Bei (Befinde in landwirtschaftlichen Betrieben wird für weibliches Personal ohne Unterschied ein Einheitssah

von 20 Ml. erhoben, während für lediges männliches Personal (wie Knechte usw.) 15 Ml. in Ansatz gebracht sind. Rechnen wir nunmehr das Einsommen dieser Personen auf die vorhin angesührten Sätze um, so würde das weibliche Personal höchstens eine Gebühr von 4 bezw. 6 Ml. zu zahlen haben, und die gleichen Sätze kämen auch für das männliche Versonal in Vetracht. Die Vetrachtung zeder anderen Verussgruppe würde ein gleiches Ergednis zeitigen. Veim st d tisch en Haus und Dienstpersonal zeitigen. Veim st d tisch en Haus und Dienstpersonal zeitigen. Veim st d tisch en Haus und Dienstpersonal zeitigen. Veim st den den den Gaus und Dienstpersonal seitigen. Veim st den den oben angesührten Steigerungssätzen müßte mithin sür diese vohen angesührten Steigerungssätzen müßte mithin sür diese Vohlitonen ein Einsommen dis 500 Ml. pro Wonat seisstenden. In ähnlichen Sätzen müßte sich das Gehalt der Köchinnen usw. bewegen, wenn es den in Ansatz gebrachten Taxen sür die in Wonatsgehalt stehenden Personen entsprechen sollte.

Die bon ben Stellenvermittlern geführten Beschwerben muffen also nach einer Richtung bin der Begrundung entbehren. Benn ichon für das Auffichtspersonal in der Bermittelung außerordentlich große Schwierigkeiten vorhanden find, und somit die nach dem neuen Tarif in Ansatz gebrachten Gate ale notwendig erachtet werben, bann find zweifele. ohne demgegenüber bie Gate für das andere Berfonal um 200 bis 300 Proz. zu hoch! Oder anderseits bedürfen bie erftftehenden Gabe einer folden Erhöhung, daß fie im richtigen Berhältnis zu benen bes niederen Dienftperfonals stehen. Da aber dauernd die Schablonisierung als zu unrecht bezeichnet wurde, fo hatte das Bolizeiprafidium unferes Erachtens auch feine Schlußfolgerungen gemäß den Gehaltsstaffelungen gieben muffen. Dadurch mare man bann gu erheblich geringeren Gaben gelangt, als es zurzeit der Fall ift. Man tann nicht umbin, auszusprechen, daß gerade durch diefe ein feitige Behandlung - benn nur zugunften ber Stellenvermittler murden die Reuerungen gefchaffen - Die fogiale Stellung bes Arbeitnehmers ganglich außer Betracht gelaffen ift. Es handelte fich hier beim neuen Tarif nur um will. fürliche Annahmen, die zu solchen falschen Schlußfolgerungen geführt haben,

Bie plantos man gerade von der maßgebenden Instanz versucht, solche Angelegenheiten zu behandeln, erhellt aus der Behandlung der Sondergebühren für unseren Beruf. Im Borentwurf hatte das Polizeipräsidium an Stelle des früheren Sabes von 2,50 Mt. einen solchen von 6 Mt. vorgesehen. Nuch die eingehende Schilderung der Lage unserer Berufstollegen und tolleginnen konnte den Bertreter des Polizeipräsidenten nur dazu bringen, seinen vertimaligen Vorschlag auf 5 Mt. zu reduzieren. Von welchen dirett salschen Voraussehungen man sich überhaupt leiten läftt, zeigt insbesondere der Borgang, daß man glaubte, für staat 1 ich geprüste Perjonen eine höhere Vermittelungszedihr nehmen zu können als für andere. Die Berufsangehörigen versuchen unter Unterstühung der Staatsbehör

.20 Citaber 1911.

den weitgehendst geprüftes Personal im Krantenberuf einzuführen, während die Landeszentralbehörde diefes Unternehmen durch erhöhte Bermittelungegebühren wieder illuforisch macht. Bierdurch ift die Aurzfichtigfeit ber Behörde mohl genügend charafterifiert, und es fann nicht wunder nehmen, wenn man das Berhalten als einfeitig bezeichnet.

Bu welch horrenden Belaftungen jedoch diefe Magnahmen durchgängig führen, erhellt daraus, daß man teilweise eine Steigerung von 200 bis 300 Brog, ber früher erhobenen Bebühren vorgenommen hat. Sat schon hierdurch die Behörde der gewerbemäßigen Stellenvermittelung eine nicht gu verfennende Unterftützung angedeihen laffen, fo tritt dies noch mehr in die Erscheinung, wenn man in Betracht giebt, baß burch die besondere Rlaffifigierung ber einzelnen Rategorien dem Unmefen ber Stellenvermittler Bor ich ub geleiftet wird. Rur gu leicht werden die Stellenvermittler die ihnen fich bietende Möglichkeit mahrnehmen und versuchen, durch Umbenennung der Berufsstellung zu vermittelnde Berfonen in eine hobere Gebührenflaffe gu bringen, als von Rechts wegen ftattfinden dürfte. Dadurch er wachsen dem Stellenvermittler außerordentlich hohe Ein fünfte, mahrend dem Stellensuchenden die Tafchen geleert werden. Die in außerordentlich vielen Fällen stattfindende Erhebung der Bebühren nur von den Arbeitnehmern lagt dies mit aller Babricheinlichkeit erkennen. Und daß man fich nicht scheut, solche Wege einzuschlagen, hat erft eine fürz lich stattgefundene Gerichtsverhandlung bewiesen, wonach ein Stellenvermittler in 462 Fallen die ihm durch Bermittler tätigfeit gufliegende Bebühr allein bon den Stellenfuchen ben eingezogen bat. Go fraffe Fälle follten eigentlich ber Behörbe Anlag geben, mit allen ihr gur Berfügung fteben ben Mitteln jeder Musbeutung ber Stellenfuchenden weitmöglichft vorgubeugen. In Stelle beffen feben wir hier das Gegenteil. Die Zufunft wird uns ficher lehren, daß das von uns Behauptete noch in vollerem Dage gutrifft, ale zurzeit bekannt.

Begen das Borgeben der Behörden find auf Grund des Gesetzes die Arbeitnehmer als auch sich sonst für diese Frage intereffierende Berfonen machtlos. Die im Bejet vorgeichriebene Singugiehung der Bertreter der einzelnen Berufe gruppen ift erfolgt und die Landeszentralbehörde ift damit ben gefetlichen Beftimmungen nachgefommen gegen das Borgeben ber Stellenvermittler als auch der porgesehenen Dagnahmen der Polizeibehörde gemachten Ein wendungen hat man furzerhand abgewiesen bezw. unbeachtet gelaffen. Die einseitige Stellungnahme ift somit zur Genüge botumentiert. Die Stellenjuchenben haben alfo den Rampf gegen die gemerbemäßige Stellenvermittelung felbft gu führen. Bur fie er machft infolgedeffen für die nachfte Beit insbefondere die Pflicht, in erfter Linie - foweit wie möglich - je de ge merbemäßige Stellenvermittelung gu mei den. Benn die Arbeitnehmer aber glauben, die Stellen vermittler in Anspruch nehmen zu muffen, dann muffen fie ein aufmertsames Augenmert auf die Beschäftsmarimen der Stellenvermittler richten. Rur fo fann es gelingen, umfang reiches Material zu erhalten, welches für fpatere Aftionen Bermendung finden fann. Und auch dadurch fann es in letter Linie nur gelingen, die gegenwärtige landespolizeilichen Bestimmungen entweder durch gangliche Beseitigung ber gewerbemäßigen Stellenvermittler illuforifch zu machen oder an Stelle deffen Gebührensate zu bringen, die den wirf lichen sozialen Berhältniffen der Stellensuchenden sich an paffen und jede Uebervorteilung der Arbeitnehmer aus fchließen.

Kollegen! Meidet uns jede Gefeizes-Uebertreinug der Stellenvermittler!

#### Ein "Zengnis" aus der Austalt Unbigarten.

3m vorigen Sabre baben wir in Mr. 20 eine Darftellung über Die Magregelung unjeres Mollegen Rochomsti gegeben, ber in Der Anftalt Bublgarten als Bertrauensmann tätig mar. Die Entlaffung erfolgte am 15. Geptember 1911 unter Innehaltung der Ründigungefrift wegen angeblicher Mighandlung eines Mranten, die fich ichon am 9. Juli, also acht Wochen vorber, gu getragen baben follte. Die zeitlichen Unterschiebe lassen beutlich erfennen, daß der Grund an den Haaren berangezogen war und gar nicht den Tatfachen entsprechen tonnte. Der wirfliche Grund mar den, daß der Mollege in einer Bejdmerdejache mider den Direttor recht befam, weil es eben nicht anders möglich war. Der nach folgende Baffus im Beugnis mußte aber dem Mollegen das Fortfommen besondere im Bilegeberuf gang bedeutend erschweren, wenn nicht gang unmöglich machen. Es beißt darin:

"Führung und Leiftung befriedigten bis auf den Borgang der Mighandlung eines Mranten, der zur mündigung Beranlaffung gab.

Bublgarten, ben 15. Geptember 1911."

Um nun der Direttion die Möglichfeit ju geben, ihre bofumentarijd niebergelegte Bebauptung an Berichtsitelle gu beweifen, reichte der Mollege Die Gelbitangeige bei der Staatsamwaltichaft ein:

Der Möniglichen Staatsampaltichaft gestattet fich Unterzeich-

Der Monigieden Staatsamwaltischaft gestattet sich Unterzeichneter nachitekendes zu anterdreiten: Wie aus dem in Abschreiten: Bei aus dem in Abschreit beigefügten Zeugnis ersichtlich, bin ich wegen angeblicher Riskandlung eines epileptischen Aranten aus der Ansialt Bublgarten, woselbit ich als Pfleger tätig gewesen bin, entlassen worden. Der Borfall soll sich am 9. Juli d. 3. dortselbit auserragen baben. Gesinds dashalte Dersichen 9, Juli d. 3. Sortielbit gugetragen baben. Erfuche deshalb, ja mich das Strafverfahren einzuleiten. Sochachtungsvoll A.

Darauf erfolgte vier Bochen fpater folgender Beicheid:

"Ihre Strafanzeige vom 20. Ettober 1911 gibt mir zu teinerlei Magnahme einen Anlag, da ein zur Erbebung der Anflage hinreichender Beweis nicht erbrachtift.

3. A: Tr. Reimer."

Diejer Beideid jest voraus, daß die Staatsamfaltichaft fich pflichtgemäß grede Feititellung des Tatbeitandes an die Direttion der Anitalt Bubigarten gewandt bat. Diejelbe bat aber den Beweis für ibre im Bengnis vom 15. September aufgeitellte Bebaup tung, daß die Entlaffung wegen einer eerwiejenen und festgeitell ten. Diffhandlung eines Mranten erfolgt fei, nicht erbringen ton nen. Anftatt aber nun ehrlich gugugeben, daß die Beugnis falich und unwahr ift, und ein richtiges Beugnis auszuitellen, macht fie folgende bodit unichone Wintelguge:

Auf ein an die Direttion gerichtetes Edireiben um Ausstellung eines neuen Gubrungegeugniffes erfolgte nachitebenber Beicheid:

"Bublgarten, den 16. Dezember 1911.

Anliegend überfenden wir Ihnen ein neues Zeugnis mit dem Erfuchen, das Ihnen ausgehändigte Zeugnis uns zurückzusenden gez.: Dr. Debold."

"Bengnis. ... Die Leifungen befriedigten, und über die Fübrung ist nichts Nachteiliges befannt geworden, bis in letter Zeit, wo in bobem Grade der Berdacht von Krantenmißbandlung entstand. Buhlgarten, den 16. Tegenber 1911. 3. A.: (Benb."

Die Direttion fonnte den Berdacht, den fie gehabt latte, nicht beweisen. Tropdem unernimmt fie es, ohne Beweise die Berdach tigung in Die Beugnie bineinzuschreiben. Das fpricht, gelinde ge jagt, Den guten Gitten Dobn! Benn einer Der Angestell ten der Direttion gegenüber in berfelben Beije verfahren murbe, dann fonnte er ficher fein, megen verleumderifder Beleidi gung dem Strafrichter übermittelt gu werden.

Bir muffen verlangen, daß die Bermaltungedeputation ein Machtwort ipricht, Damit endlich ein ben Tatfachen entsprechendes Beugnis ausgestellt wird aber ohne den Uriasvermert!

#### neue Erfoige der Krebsforschung.

In Rr. 51 Der "Deutschen Mediginifden Wochenichrift" ber öffentlicht Gebeimrat Broieffor v. Baffermann Das Refultat umfangreicher Tiererperimente, die er gujammen mit feinem Mf: itenten im Inititut fur Infeftionofrantbeiten ausgeführt bat, um den Arebe, an dem fich ichon jo viele Erlegene verfucht baben, auf demotberapentifdem Bege gur Beilung gu bringen.

Der Rome Baffermanns, dem wir bereits die berühmte, beute in der gangen Multurmelt mit größtem Nuten angewendete Gerumen.

di

iidi

ion

He.

up

lidi

iie

ung

n a

iber

nicht

ach

ac

itell

irbe.

cidi

cin

ndce

Der

ultat

Mff:

11111

bente

rum

realtion zur Diagnositi der Spyhilis verdanken, die es uns gestattet, in allen zweizelkaften Källen, vor allem in veralteten, vei denen sich der Spirochaeten-Nachweis nicht mehr durchführen läßt, die Bagnose zu sichern, vietet uns eine Gewähr dafür, daß es sich nicht um die fritische Tarlegung unauszereister Zwen handelt, sondern um das Ergebnis eralter wissenschaftlicher Forschung.

Auf ähnliche Beise wie Ehrlich in dem Salvarsan ein Mittel von höchster chemischer Treistraft gesunden bat, das allein die Erroger der Supvills schäbigt, ohne den Mörper seldst schäblich zu beeinflussen, die Masser was Wasser was der die den Wasser kernen, die zunächst in ausgedehntem Masse au Mäusen vorgenommen wurden, die Absicht, die üppig wuchernden Mredssellen durch einen chemischen Softzur Rückvillung und Resortion zu dringen, die benachbarten Zellen

des gejunden Erganismus aber unberührt zu laffen.

Tennoch unterscheiden sich die Probleme in erheblicher Beise. Die Spirochaeten als die Erreger der Inphilis sind förperfremde Organismen, sie sind erogener Natur, das heißt mit der Infection von außen in den Mörper gelangt, während nach der heute allgemein geteilten Aufässiums die Mreddigellen, die insolge ihrer großen Bachstumsenergie in furger Zeit die verbeerenden Mredsgeschwülte bilden, endogener Natur sind, das heißt vom Bestande des Zellenmates selbst ihren Ausgang nehmen. Aus einem noch ungeflärten Grunde sangen an manchen Stellen des körpers die Zellen der immter Gertanst an zu wachern, sich ungebeuer und regellos zu vermehren und Ladurch das gesunde Gewebe der Nachbarschaft zu zeitiören. Außerdem können diese pathologischen Zellen mit dem Blut- oder Lymphitrom verschleppt werden, sich in anderen Organen

niederlaffen und auch bier zu muchern beginnen.

Die Mittel, Die frantheitserregende Mitroorganismen treffen, merben nach Ehrlich parafitotrop genannt; ein Mittel, das Die Arebsgeschwulit gur Beilung bringen foll, muß dagegen organotrop wirten, das heift den franthaften Teil des Organismus felbit idiadigen, den gefunden aber nicht. Und man wird veriteben, daß Die Schwierigfeiten, eine folde Birtung auf den Arebe auszunben, noch erheblich größer fein muffen als die, die der Beilung der Infettionstrantbeiten entgegeniteben. Dennoch ift es Gebeimrat Baffermann gelungen, aus dem Farbitoff Cofin und bem Glement Gelen einen Stoff gu tonitruieren, der an vielen Berfuchen mit fresetranten Mäufen Die Gabigteit gegeigt bat, Die Mrebszellen gum Mudgang gu bringen, den übrigen Mangeforper aber unbeeinfluft Benn co fich auch vorerit nur um Tierverfuche bandeit, io tann die Tragmeite Diefer Erperimente doch ungeheuer fein. Ge-Seimrat Baffermann felbit äußert fich zunächit febr vorsichtig, um feine übereilten Soffnungen zu erweden, daß es noch gänzlich unerörtert ift, ob Die von ihm gefundenen Mittel auch auf den tranten Meniden den gleichen Ginfluß baben merben. Die medtsinifde Wiffenidait und Die gange Menidbeit wird jedenfalls die Rejultate der weiteren Forfdnung mit bodbier Spannung erwarten, Da Die Beilung der bosartigen Bejdnvülfte, vor allem des Mrebjes, ju ben proftijd wichtigiten Broblemen ber gefamten mediginifden Biffenichaft gebort.

Borerit in der Arebs noch immer unbeilbar, seine Bebandlung tein sumptomatisch; es wird also nicht die Ursache der bösartigen Zelbrucherung vesämptt, nicht das lebel an der Burzel gesöft, iendern die Folgen werden beseitigt, so gut es geht. Der Chirura schneidet sort, was seinen Messer erreichbar in, in der dossmund durch radicale Entserung des tranten Olewebes einen Dauereriolg

30 ergielen; meint ift er ein Optimift.

Durch die Baffermannichen Untersuchungen gelangt das Problem der Arcosbehandlung in ein vollsommen neues Licht. Das neue Gosin-Selen-Präparat wird in die Blutdahn des erfrankten Erganismus eingeführt, übt also eine allgemeine Birtung aus, nährend die bisherigen Pekandlungsversähren siets den zwed verseigten, lokal zu wirken. Sowohl das Messer der Chirurgen wie die moderne Röntgen und Radiumtherapie suchen den Arantheitsberd lokal zu beeinslussen, entweder zu entsernen oder durch die Arast der Beitrahlung zum Schwinden zu vringen. Entsern geseinen Geschwiltse oder gar Absömmlunge, die sich in anderen Erganen niedergelassen kaben, mit Vorliede in der Leber und Lunge, werden natürlich durch solche Mittel nicht getrossen. Eine allgemeine Vernachtung der Aredszellen kann nur durch ein Mittel er möglicht werden, das einmal mit dem Blute in alle Teile des Erganismus gelangt, sodann speziell auf die schädlichen Areds zellen wirft.

Am Beginn der Berfuche itellte Baffermann gunächt fen, daß gewiffe Salze der Glemente Selen und Tellur den Arebolnoten, den Inmor, zur Zeritörung bringen, wenn fie lofal in ibn bineingelangen. Das Erperiment fiel aber völlig negativ aus, als die

anfangs benutten Salzlöfungen an beliebiger Stelle bes Körpers in die Blutsahn eingeführt wurden. Bei dieser Einführung blieben die Krebstnoten der Maus unverändert; die benutten Tellur- und Selenderbindungen gelangten nicht die zu dem Orte der Krebsausbreitung, sondern bliegen unterwegs liegen, natürlich ohne Einfulg auf die Geschwulst. Wie sich Wassermann ausdrück, ging sein Beitreben nun dahin, für die wirtsamen Substanzen gewisserungen Eisenbabnschienen im Körper anzulegen, damit sie bequem in alle Wintel des Körpers gelangen können.

Mit hilfe eines von ihm betrauten Chemiters stellte Baffermann nun Tellur- und Selenverbindungen ber, die sich im lebenden Erganismus sehr resch verbreiten und daber ihren Selen- bezw. Telluranteil schnell bis an den Aredstnoten berandringen. Auf Grund von Versuchen, die Bassermann früher aufannnen mit Ehrlich unternommen hatte, wählt er gewisse Aardiosse aus der Aluvresceingruppe dazu aus, von denen er wuste, das sie sich im karper ungemein schnell verbreiten. Die Aluvresceingringthiosse sellten die Schienen sein, auf denen die wirtsamen Zubstanzen, das Tellur und Selen, zu den Geschwulstzellen gesahren wurden.

Biele hunderte gu diesem Zwede neu hergeitellter chemischer Berbindungen murden auf ihre Wirfungefraft untersucht, die es dem Forscher gelungen ift, unter Berücksichtigung allerfeiniter chemischer Einzelwirfungen aus dem bekannten roten Farbiroff Gosin und dem Element Selen ein Mittel zu konitruieren, das im Tier-

verjuch den gewünschten Anforderungen entiprach.

Die so im Verlauf mühevoller Erperimente gefundene Substanz bewirft, einer gesunden Maus in das Klut gesprist, sosort eine starte Rötung des gesauten Tiers, die namentlich an den unbedaarten Stellen der Haut deutlich bervortritt, ein Zeichen dasur, das der rote Farditosif sehr ichnell in alle Gewede des Körpers gedrungen ist und mit ibm natürlich die wirksame Substanz, das angetoppelte Selen. Die Eisendschrichtenen, die Wassermann im Körper zur Prörderung des Selens errichtet hat, junktionieren also gut; sie besördern das Keilmittel schnell an den rechten Ert. Tas lehrt vor allem das Experiment am kredstranken Tier.

Sprist man einem solchen das Mittel ein, so zeigt sich, wie Bassermann bervorhebt, nach den ersten beiden Einsprisungen, die an zwei auseinander solgenden Tagen vorgenommen wurden, nichts Besonderes. Erit nach der dritten Einsprisung ist eine deutliche Erweichung des Aredstnotens zu fühlen, die im Verlause weiterer Einsprisungen noch zuminntt. Der Indalt des Anotens wird volltommen verstüffigt und allmäblich ausgesogen; innerhalb von zehn

Tagen ift der Unoten gang veridmunden.

An den jo bekandelten Tieren trat auch später teine Reubildung von Arebstnoten mehr auf; die Cosin-Selembervindung bat all: Arebszellen, die sich im Mörper befunden kaben, vernichtet. Befonnttlich besteht gerade beim Arebs des Menschen die große Geschkt, daß geraume Zeit nach der Operation, die nach Möglicheit alles Arantheite zu entfernen gesucht hat, neue Arebstnoten auftreten, das gefürchtete Arebsrezidin als Zeichen dafür, daß noch Arebsgellen im Mörper zurückgeblieben sind, die nun ihre verbeerende Tätigteit fortseben.

Es scheint also, als ob es Gebeimrat von Bassermann gelungen is, ein Mittel zu sinden, das auf den in Mäusen berangezückteten Arebs wirst, den vorkandenen Arebstnoten in kurzer Zeit zum völligen Schwund deingt und das Auftreten von Mücksällen bindert. Das ist nur möglich, wenn das schäldliche Agens, die Arebszelle, volktenmen im Erganismus vernichtet ist. Die Erdustionen der Mäuse baben ergeben, daß Cossin-Selewerbindung in dem Anoten ausgespeichert ist, der sich durch seine intensive Röte auszeichnet, daß die Arebsznassen selbs geriallen und prödlig sind, also keine

Lebensfähigfeit mehr haben.

Die gange Belt wird auf die Fortführung Diefer vielberipredienden Tiererperimente geipannt fein; bas Broblem, das bie Bergte feit Beginn aller wiffenidmitliden Foridung beidaftigt, wird Samit vielleicht einer miffenichaftlichen Lojung entgegengeführt. Borläufig außert fich Baffermann nur mit aller Referbe über ben prattifden Beilwert feiner Erfindung für den Arebe des Menidien. Wir magen es vorläufig noch nicht, die Beilung der Arebs. frontbeit, die mehr ale alle anderen bieber ben vereinten therapentijden Magnahmen Trot geboten bat, von den Mitteln, die Baffermann nen in den Argneifchat eingeführt bat, gu erhoffen. Meniden tritt der Mrebe fpontan auf, bei den Berfuchetieren Baffermanns ift er fünftlich überimpft worden; allerdings teilt Baffermann auch mit, dig er zwei Mäufe, die nicht fünftlich von ibm mit Arebofeimen geimpft waren, jondern die Weichwulft obne fremdes Batun bejagen, ebenfalls mit feinem Mittel gebeilt bat. Wir muffen abwarten, wie fich ber Menich bagu verbalt. G. W.

#### Aus unferer Bewegung.

In Rr. 1 ber "Sanitätswarte" batten wir unter Spalte 7 (Delegiertenwahlen) in einem Satte uns "Mundichau", Spalte 7 (Delegiertenwahlen) in einem Sate uns mit der Person eines Herrn Globe ert aus dem Mrankenhause "Am Friedrichskrin" besatzt. Darauf ist der Redation unter dem 15. Januar ein längeres Schreiben dieses Hern zugegangen, das wohl unter Bezugnahme auf den § 11 des Prekgesetes als eine Berichtigung angeschen werden soll. Der Herr Globert dat aber anscheinend den Artikel in Ar. 1 nicht richtig durchgelesen, son würde er, wie seder andere Leser auch, entdeden können, daß seiner Person an sich nur ein Satz gewidmet worden ist. Auf die Tätigsteit der in ihrer Gesamtheit gekennzeichneten "unorganisierten Gernegröße" ist derr Gl. aber doch wohl nicht der legitime Vertreter. Er wenigstens lehnt das auch in seiner Zuschrift selbst ab. wire klundsprechen durch den Schlußsat dienes Schreibens veranlaßt werden. "Rundidmu", eine Antwort soll ihm nachsolgend immerhin erteilt werden, da wir hierzu durch den Schlußjab seines Schreibens veranlast werden. Er lautet: "Purch die in der "Zamitätswarte" über meine Person verbreiteten unwahren Bekauptungen bin ich schwer beleidigt. Unter Bernjung auf § 11 des Presgesebes sordere ich Sie daber auf, diese Beleidigungen in Nr. 2 der "Zamitätswarte" öffentlich zurückungen, widrigenfalls ich dann gerichtlich gegen Sie vorschen werde," "Bir halten es deschih für geschwähre gleich zurückennehmen, widrigenfalls ich dann gerichtlich gegen die vorgehen werde." - Wir kalten es deskalb für zwedmäßig, gleich den Bahrheitsbeweis anzutreten, daß nicht uniere Feisellungen, jondern die uns zugeiandte "Verichtigung" Unwahr iheiten enthält. Herr (31. schreidt: "Unwahr ift endlich, daß die von mir aufgeitellten Perjonen "empört" jind. Wahr ift dagegen, daß ich aufger mir 3 Perjonen aus dem Mrantenbanje Friedrichsbein mit deren aller", ausdrichtlichen Einnerhändnis auf die daß ich außer mir 3 Personen aus dem Arantenkanse Arieorichsbain mit deren (aller?) ausdrüdlichem Einvericanduis auf die Kandidatenliste ausgestellt habe. "Bahr if aber, daß sie gegen ihren Kandidatinnen in Zeugengegenwart ertlärt dat, daß sie gegen ihren Willen aufgestellt worden sei. Teiselbe war so einsichtig, gezen ihre Ausstellung zu protest ieren, weil sie glaubte, die Visiehen als Mrantenkassenderte nicht ersüllen zu können. Weiter ichreibt Derr M.: "Unwahr ist, daß ich jemald semand denunziert siehe, denn man möhe mir die von mir Tenunzierten neunen! Es in nicht gut, wenn jemand glaubt, daß die ihm anksitende Gedächtnisssende auch dei anderen Versonen vordanden sieder St.! Haben Sie nie den unorganisierten Mollegen gegenüber unsiere Ergamisation als den "roten" Verband denanziert und sie vor dem Eintritt in denselben gewarnt? Erinnern Sie sich nicht, daß Ihnen örfentlich in einer im vorigen Zommer abgebaltenen Versammlung diese Tatisade vorgehalten murde? Arbeitszeit Einladungszettel verteilt kaben sollte, dei der Verwalten Arbeitogeit Ginladungsgettel verteilt haben joffte, bei der Bermal tung angezeigt, d. fi. doch mohl denunziert, bat? Sollte das nicht berjenige fein, der einem Sausdiener ben Sandgettel aus ber Sand verseinige sein, ver einem Amsvereiter von Sandzeitet auf ver könig genommen und sich nach dem Berteiler erfundigt hat mit dem Bemerten, das dem Berteiler ichni zu zeigen? Aber nach ein Kleines: derr Gl.! Entsinnen Sie sich nicht, ichriftlich Aboitte geleitet zu baben, weil Sie einem Arveitsbollegen gegenüber den geleistet zu baben, weil Sie einem Arveitstollegen gegenüber den Laboratoriumsdiener und einen Tesinieftionsgehilfen sälschich der Pflichwergessenbeit denunziert baben? Saben Sie nicht bezäuptet, die Tesinieftionen des einen Kollegen würden immer für iteril besunden, weil er im Laboratorium einen guten Areund habe? Wenn diese Berbrechens schuldig gemacht, denn eine ungenügende Tesinieftion, die nur der Areundschaft wegen für iteril besunden wird, dirgt doch die hohe Oksiahr in sich, das die nicht abgesöteten Keime auf andere Kersonen übertragen werden! Wenn die Tesinieftionen der anderen Kollegen für gut besunden Benn die Desinieftionen ber anderen Mollegen fur gut befunden werden, so liegt das daran, daß dieselben itets nüchtern und pflicht-gemäß ihre Arbeit ausüben und sich in dieser Zeit jeder Agitation für wer gegen den Berband enthalten. Sollte es Berrn Gl. noch belieben, jeine Trobung, "gerichtlich vorgeben zu wollen", wahr zu machen, fann und wird uns das fühl laffen!

## Rundschau.

Die Gingaben an den baverifden Landiag für das Bilegepersonal der dimersichen Annalten sind unsererzeits, nachdem durch die Antidiung des Landesparlaments die Beratung vereitelt wurde, für die Reneinreichung dereits sertig gestellt und geben den deteiligten Instanzen nach Zusammentritt sosort zu. In der nächten Aummer werden wir aussührlich darauf zurücksommen.

Gine ber ernfteften tulturellen Aufgaben unferer Tage, jo ichreibt das 2. I.", ift es, ben Mannet gegen die Boltsjende ber venerischen Mrantbeiten zu führen, gegen diese furchibare

Die jahraus jahrein ungahlige Epfer fordert Seinche, die jahrans jahren unganinge Opfer broekt mit in gleichem Maße das Bobl des einzelnen, wie das der Kamilie und des Staates gefährdet. Der Mampf hat manches Migliche an ich, and es ist nicht zu leugnen, daß es jich hier um eine Frage handelt, deren Erörterung oft recht heifel jedeinen mag. Millein das dett, deren Erörierung oft recht beitel scheinen mag. Allein das alles darf nicht hindern, den Kampf aufgunehmen, darf auch nicht bindern, die Tinge veim rechten Ramen zu nennen. Tenn es kandelt sich um zu wichtige Anteressen, die hier auf dem Sviele sichen. Die allzu Brüden aber mögen bedenten, daß es "nichts auf der Welt gibt, das nicht mit Ernit und Würde gesagt werden könnte". Leider wird jener bitter notwendige Kampf, an dessen könnten alle wahren Freunde unseres Boltes energischten Anteil nehmen sollten, durch sörichte Sittlichteitsspoilet und ihnen willsährige Rehörden fortgesett aufs ärgite erschwert. Die sanatischen Sittlichteitssschnüffter erbiden nämlich in der Ankfündigung von Mitteln, die zum Schutz gegen Geschlechtstrankheiten dienen, ein Mitteln, die jum Schutz gegen Geschlechtsfrantheiten dienen, ein Sittlichfeitsvergeben und rufen nach dem Staatsamwalt, daß er gegen joldte Anfündigungen auf Grund des § 184 Abj. 3 des Reiche Praigejethuchs einschreite. Mit Recht warnt die verdienstvolle Deutiche Befellichaft gur Befampiung der Beschlechtstrantbeiten immer wieder vor solch törichtem Beginnen, ohne daß es ihr bisimmer wieder vor solch idrichtem Beginnen, ohne daß es ihr discher freilich gelinigen wäre, eine maswolle, veritändige Dandkabung jenes Gesebesparagraphen zu erzielen. Erst fürzlich wieder des ichäftigte ein Kall der fraglichen Art die Gerichte, und zwar war es das Münchener Schwurgericht, das die Frage zu entscheiden hatte, od in der Antündigung biggienischer Bedarfsartifel das Anpreisen von zu unglichtigen Gedrauch beitimmten Tingen und eine irrafdare Dandlung liege. Die "Altiellungen der Teutschen Gesellschaft zur Betampfung der Geschlechtsfrankheiten" berichten bier über folgendes: "Ter Trogiit L. aus Wünchen findigte in verschieden zeitschriften den Berfauf bigeinischer Bedarfsartifel an und schichten dereinen einen Matalog über Mittel zur Berhätung der Monzeption und Infektion zu. Der Möner Berkand der Männervereine zur Bekämpfung der dientlichen Unstituktei eritantete gegen L. Anzeige wegen eines durch die Presse versibten Bergebens wider die Tittlicheit, das Landgericht lehnte den Antrag des Staatsamwalts auf Eröffinung des Dauptverfahrens ab. trag des Staatsamwalts auf Eröffnung des Samptverfahrens ab, auf die Beichwerde des Staatsamwalts wurde aber bom Sverften Landesgericht die Berkundlung vor dem Schwurgericht angeordnet. Neber die Frage, was unter "bigienischen Bedarfsartifeln" zu verieben sei, wurden mehrere Sachverifandige vernommen. Proi. ücken set, mutsen mentet. Tr. Ropp erflärte, im allgemeinen verüede man unter higienischen Bedarfsartiteln Mittel gur Erhaltung der Gesundheit. Einzelne dieser Mittel würsen gleichzeitig auch zur Verhitung der Monzeption verwendet. Tr. Julian Marcuse wies die verbeerende Birtung der Geschlechtefrantbeiten an der Kand statistischer Unterlagen nach. Obermedizinalrat Prof. Tr. Gruber sprach sich sahin ans, daß er unter den angefündigten Bedarfsartifeln Mittel zur Verbättung der Monzeption und Ausseltsartische und daß ihre allgemeine Anpreisung böcht gesährlich sein der die der angerseheliche zügellose Geschlechtsverfehr in der wirksamiten Beite gescheliche augellose Geschlechtsverfehr in der wirksamiten Beite gescheliche augellose Geschlechtsverfehr in der wirksamiten Beite gescheliche Er. Mopp ertfärte, im allgemeinen veritebe man unter bigienischen cheliche gugelloje Geschlechtsverkehr in der wirffamiten Beife ge-fordert werde." Ungeachtet dieses befremdlichen Gutachtens des Projeffore Gruber, Der ale Bertreter Der bijentlichen Singiene an der Universität München in dem Progesse fich zu einer Ansicht be tannte, die als eminent lygieneseindlich bezeichnet werden muß, tannte, die als eintment ingienereinstrag vegenante betweit auch gelongte das Gericht zur Freisprechung des Angeflagten. Tieses Erzebnis ist gewiß erfreulich. Pedanerlich in jedoch, daß ein gleiches Resultat in vielen anderen Bundesstaaten, speziell auch in Preußen, wo derartige Teliste nicht vor die Geschworenen kom Preußen, wo derartige Teliste nicht vor die Geschworenen kom men, nicht zu erhoffen, vielmehr die Berurteilung Des Angeflagten jo gut mie jider gemejen mare.

Gine Gehalteregelung des württembergiichen Bliegepersonals an den Teile und Bilegeanstalten mit Rüdwirtung vom 1. April 1911 ab gibt die "Freupilege" befannt. Die neue Regelung fieht im Zujammenhang mit der allgemeinen Beamtenanibesserung, wie im Laufe des letten Sommers für Württemberg erjolgte.

Barter: Barterin: Barterin: Barterin: Barterin: Barterin: 3m 1. Dienstjahr 450 Mt. 310 Mt. 3m 6. Dienstjahr 670 Mt. 490 Mt. 300 Mt. 3m 6. Dienstjahr 670 Mt. 490 Mt. 300 Mt. 3m 6. Dienstjahr 670 Mt. 490 Mt. 300 Mt.

Angerdem freie Station in 3. Maisse und Diemtkeidung. Aofei lingswärter erbalten 1 Mt., Abteilungswärterinnen 3 Mt. monatliche Julage. Nach häberiger Dienitzeit 200 Mt. Krämie, nach lösäberiger Tienitzeit 200 Mt. Krämie. Die 2100 Mt. Oschalt. Die Borrüdung ücht im Ermessen der Ansiellungsbehörde. Der 1. Coerwärter kat freie Dieniwohnung, der 2. und 3. erhalten se 130 Mt. Wohnungsgeld im Jahre; außerdem alle drei Oserwärter Dienitkeidung. Die Oberwärterungsgeben 1100 1800 Mt. (Borrüdung wie obem, außerdem frein 280mung, Deizung, Belendtung für ihre Berson und Dienitkeidung.